

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/464/2009/II-30
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.11.2009				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	02.12.2009				
Stadtrat	öffentlich	16.12.2009				

Titel:

Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt anliegende Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Hauptsatzung ist von Ortschaftsräten vorgeschlagen worden, für die Ortschaftsräte eine separate Geschäftsordnung zu erlassen.

In Abstimmung mit den Ortschaftsräten ist dann die anliegende Geschäftsordnung für Ortschaftsräte erarbeitet worden. Der Entwurf der Geschäftsordnung ist dann, wie mit den Ortsbürgermeistern vereinbart, in den einzelnen Ortschaften zur Beschlussfassung vorgelegt worden. Eine separate Geschäftsordnung für Ortschaftsräte sollte es nach der mit den Ortsbürgermeistern getroffenen Vereinbarung grundsätzlich nur dann geben, wenn die Ortschaften sich mehrheitlich hierfür aussprechen würden.

Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens haben sich von insgesamt 14 Ortschaften jedoch 9 Ortschaften gegen eine eigenständige Geschäftsordnung ausgesprochen und nur 5 Ortschaften haben für die Übernahme einer eigenständigen Geschäftsordnung votiert.

In einer weiteren Beratung mit den Ortsbürgermeistern ist dann ein Kompromissvorschlag erarbeitet worden, der so in die Hauptsatzung aufgenommen worden ist. Dementsprechend regelt § 6 der Hauptsatzung nunmehr, dass die Geschäftsordnung des Stadtrates grundsätzlich auch entsprechend für die Ortschaftsräte gilt. Die anliegende Geschäftsordnung soll demgegenüber nur für die Ortschaften gelten, die ihr ausdrücklich beitreten. Insoweit soll der Stadtrat auch diese Geschäftsordnung durch Beschluss ausdrücklich bestätigen.

Die separate Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte unterscheidet sich von der Geschäftsordnung des Stadtrates im Wesentlichen in folgenden Punkten.

Ladungsfrist

Die Ladungsfrist beträgt hier gemäß § 1 Abs. 2 eine Wochen und entspricht damit der gesetzlichen Mindestfrist.

Einwohnerfragestunde

Abweichend von den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sollen die Einwohner hier die Möglichkeit haben, auch zu Angelegenheiten der Tagesordnung Fragen zu stellen und soll auch eine Aussprache möglich sein.

Anträge und Anfragen; aktuelle Stunde

Abweichend von der Geschäftsordnung des Stadtrates soll hier die Frist für die Einbringung von Anträgen nur 8 Tage betragen.

Beratung der Sitzungsgegenstände

Abweichend von der Geschäftsordnung des Stadtrates soll das Rederecht der Ortschaftsräte zeitlich nicht eingegrenzt werden.

Im Übrigen sind die Verfahrensvorschriften in der Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte weitestgehend identisch mit den Verfahrensvorschriften in der Geschäftsordnung des Stadtrates. Dies betrifft die Regelungen in den §§ 9 bis 26.

Anlage:
Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte